

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 332.

Dresden, am 19. December.

1837.

Hundert drei und funfzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 28. November 1837.

(Morgensitzung.)

(Beschluß.)

Udterweite Berathung der Landgemeindeordnung. —

Referent v. Carlowitz: Ich komme nun auf einige ganz unerhebliche Differenzpunkte bei §§. 6. und 7. Es handelt sich hier um weiter Nichts, als um eine Fassung, die sich in den Bericht und das Protokoll der I. Kammer irrthümlich eingeschlichen hat. In der §. 6. las die I. Kammer anstatt des Wortes: „Gemeindeglieder“: „Gemeinde.“ Es muß aber allerdings heißen: „Gemeindeglieder.“ Eben so las bei der §. 7. die I. Kammer: „Gerichtsobrigkeit“ statt: „Ortsobrigkeit.“ Auch dies ist ein reines Versehen. Vielleicht ließen sich beide Redaktionsbemerkungen durch eine einzige Frage beseitigen, die darauf zu stellen sein würde: ob man nach dem Gutachten der Deputation in der §. 6. das Wort: „Gemeinde“ in: „Gemeindeglieder“ und in der §. 7. das Wort: „Gerichtsobrigkeit“ in: „Ortsobrigkeit“ umwandeln wolle.

Präsident: Ich würde die Kammer zu fragen haben: Ob sie mit dem Inhalte des Vortrags sich einverstehen könne? Einstimmig Ja!

Wichtiger ist die bei §. 14. obwaltende Differenz, indem hier eine wesentliche materielle Verschiedenheit besteht. Der Gesetzentwurf verlangte in allen Gemeindeangelegenheiten kosten- und stempelfreie Expedition, die I. Kammer hatte aber die Kostenfreiheit auf die höhern Instanzen beschränkt. Dem ist nun die II. Kammer nicht beigetreten, sie hat vielmehr die Kostenfreiheit in allen Instanzen, so lange nicht die Gemeindeangelegenheiten zu Parteisachen werden, beibehalten, und will nur die baaren Verläge bei den niedern Instanzen aus den Gemeindefassen restituiren lassen. Die in diesem Sinne angenommene Fassung weist das jenseitige Protokoll vom 23. I. M. und der jenseitige Deputations-Bericht nach. — Bei dieser Fassung ist nun auch im Vereinigungsverfahren die Deputation der II. Kammer stehen geblieben, was aber die Deputation der I. Kammer anlangt, so rath deren Majorität an, der II. Kammer nachzugeben, während die Minorität bei dem frühern Beschlusse der I. Kammer zu beharren anempfiehlt.

Staatsminister Rostiz und Sändendorf: Ich muß Ihnen, meine Herren, angelegentlichst und dringend empfehlen, dem Beschlusse der II. Kammer, welcher zugleich mit dem Vorschlage der Majorität Ihrer Deputation übereinstimmt, beizutreten.

In der in jenseitiger Kammer vervollständigten Fassung ist nunmehr das Interesse der Patrimonialgerichtsinhaber, so weit nur immer möglich, sicher gestellt. Erwägen Sie, meine Herren, daß von Ihrer heutigen Beschlußnahme das Zustandekommen des Gesetzes abhängt, eines Gesetzes, welches nunmehr alle verfassungsmäßigen Stadien der Berathung durchlaufen hat, dessen Erscheinen man im Lande, wie ich in meiner Stellung zu beobachten Gelegenheit habe und versichern kann, mit Zuversicht erwartet, das nicht ohne große Anstrengung erst während des Landtages von der Regierung bearbeitet worden ist, um den vielfach dargelegten Wünschen zu entsprechen. Die Regierung hat ihrerseits überall und auch bei diesem Punkte durch Nachgiebigkeit die Vermittelung herbeizuführen sich bestrebt und sie darf hoffen, daß auch die geehrte Kammer zur schließlichen Vereinbarung in gleichem Sinne mitzuwirken geneigt sein werde.

Prinz Johann: Im Namen der Majorität habe ich mich für das Gutachten derselben zu verwenden und den Beitritt zur jenseitigen Kammer anzuempfehlen. Es gilt in diesem Augenblicke nicht die Verwerfung des jenseitigen Beschlusses, es gilt in der That die Verwerfung des ganzen Gesetzes. Wenn das heutige Verfahren ohne Vereinigung beider Kammern abläuft, so wird das Gesetz nicht erscheinen. Ich will mich jetzt nicht darauf einlassen, die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Bestimmung zu prüfen, nur das möchte ich Ihnen zu Gemüthe führen, ob es sich verantworten läßt, wegen eines Nebenpunktes, wie der hier vorliegende in der That ist, wegen eines speziellen Interesses ein höchwichtiges, von uns Allen für zweckmäßig und ersprießlich anerkanntes Gesetz zu verwerfen! Wenn ich auf die Sache selbst eingehe, so kann ich in der That die großen Bedenklichkeiten des Vorschlags der Majorität der Deputation nicht erkennen. Es handelt sich hier von der Frage, ob dem Gerichtsinhaber diese Kosten mit Recht angesehen werden können. Ich glaube, es unterliegt das keinem Zweifel, denn die hier fraglichen Angelegenheiten gehören unstreitig zum Oberaufsichtsrecht, und Letzteres ist ein Ausfluß des obrigkeitlichen Befugnisses. Es muß dann alles Dasjenige, was nach allgemeinen Grundsätzen kostenfrei expedirt werden muß, auch von dem Patrimonialgerichtsinhaber kostenfrei expedirt werden. Also von der rechtlichen Seite aus betrachtet läßt sich gegen den Antrag der Majorität Nichts erinnern. Und wenn die Regierung eine neue Einrichtung trifft und verlangt, daß alle Obrigkeiten in solchen Angelegenheiten kostenfrei expediren sollen, so würde sich dagegen Nichts einwenden lassen. Was nun die Kosten selbst betrifft, so werden sie, wenn sie Partei- oder Streitsachen betreffen, nicht unter die Paragraphe fallen; es handelt sich